



22.12.2023

Parlamentarische Initiative (19.409) Bregy «Kein David gegen Goliath beim Verbands- beschwerderecht»

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung vom 11. April bis 11. Juli 2023

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	4
3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	4
3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	4
3.1.1	Kantone	4
3.1.2	Kantonale Konferenzen	5
3.1.3	Politische Parteien.....	5
3.1.4	Dachverbände	5
3.1.5	Umwelt- und Denkmalschutzorganisationen	6
3.1.6	Weitere Kreise	6
3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	6
3.2.1	Mehrheitsantrag.....	6
3.2.2	Minderheitsantrag Jauslin (Schwelle 250 m2).....	8
3.2.3	Minderheitsantrag Jauslin (für Auszonung geeignete Bauzone)	8
3.2.4	Minderheitsantrag Munz (ZWG).....	9
3.2.5	Übergangsbestimmung (Art. 25eNHG)	10
3.3	Weitere Vorschläge und Bemerkungen.....	10
4	Anhang: Liste der Teilnehmer/innen der Vernehmlassung.....	11

1 Ausgangslage

Am 14. März 2019 reichte Philipp Bregy die parlamentarische Initiative 19.409 «Kein David gegen Goliath beim Verbandsbeschwerderecht» ein. Er beantragte, dass das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG) dahingehend zu ändern sei, dass das Verbandsbeschwerderecht nach Artikel 12 NHG bei kleineren Einzelprojekten innerhalb der Bauzone einzuschränken sei.

Im Rahmen des Verfahrens zur Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen (Art. 109 Abs. 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002) gab die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) der Initiative am 10. August 2020 mit 13 zu 10 Stimmen bei einer Enthaltung Folge. Die Schwesterkommission des Ständerates stimmte dem Beschluss der UREK-N am 16. Oktober 2020 mit 8 zu 4 Stimmen zu. Im Anschluss erarbeitete die UREK-N einen Vorentwurf. Sie stimmte diesem am 28. März 2023 mit 13 zu 9 Stimmen bei einer Enthaltung zu und schickte ihn in die Vernehmlassung.

Konkret ist folgende Anpassung vorgesehen: Artikel 12 Absatz 1^{bis} NHG soll dahingehend angepasst werden, dass das Verbandsbeschwerderecht nach Artikel 12 ff. NHG bei Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m² innerhalb der Bauzone grundsätzlich nicht mehr besteht. In Fällen, in denen solche Vorhaben in besonders sensiblen Gebieten geplant sind, soll das Beschwerderecht jedoch nicht aufgehoben werden. Entsprechend wäre die Verbandsbeschwerde in geschützten Ortskernen, in unmittelbarer Nähe von geschichtlichen Stätten oder von Kulturdenkmälern (Art. 12 Abs. 1^{bis} lit. a NHG) und bei Vorhaben, die innerhalb von nationalen, regionalen oder lokalen Biotopen sowie innerhalb von Gewässerräumen geplant sind (Art. 12 Abs. 1^{bis} lit. b NHG), nach wie vor möglich.

Gemäss Minderheitsantrag Jauslin soll das Beschwerderecht nur bei Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 250 m² eingeschränkt werden (Art. 12 Abs. 1^{bis} Einleitungssatz NHG). Zudem soll das Recht auch erhalten bleiben bei der Realisierung von Bauten in Bauzonen, die für eine Auszonung als geeignet erscheinen (Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. c NHG). Schliesslich soll gemäss Minderheitsantrag Munz das Beschwerderecht bestehen bleiben bei Wohnbauten, die dem Zweitwohnungsgesetz unterstellt sind (Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. d NHG).

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen:

Art. 12 Abs. 1bis

1^{bis} Das Beschwerderecht steht den Organisationen nicht zu gegen Verfügungen, die sich auf Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m² innerhalb von Bauzonen beziehen; das Beschwerderecht bleibt bestehen bei Wohnbauten:

- a. innerhalb von bedeutenden Ortsbildern oder wenn die Vorhaben geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler direkt betreffen oder wenn sie
- b. in unmittelbarer Nähe davon errichtet werden sollen; oder innerhalb von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung oder innerhalb des Gewässerraums

Minderheit (Jauslin, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Art. 12 Abs. 1^{bis} Einleitungssatz und Bst. c

1^{bis} Das Beschwerderecht steht den Organisationen nicht zu gegen Verfügungen, die sich auf Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 250 m² innerhalb von Bauzonen beziehen; das Beschwerderecht bleibt bestehen bei Wohnbauten:

- c. innerhalb von Bauzonen, die für eine Auszonung als geeignet erscheinen.

Minderheit (Munz, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Art. 12 Abs. 1bis Bst. d

^{1bis} ...

d. die dem Zweitwohnungsgesetz vom 20. März 2015 unterstellt sind.

Art. 25e Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Datum]

Verfahren, bei denen die Bewilligungsbehörde über das Baugesuch vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] dieses Gesetzes entschieden hat, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Die Vernehmlassung dauerte vom 11. April bis am 11. Juli 2023. Insgesamt wurden 126 Institutionen oder Organisationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eingeladen, sich zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu äussern. Davon reichten 68¹ eine Stellungnahme ein. 35 sind mit der Vorlage einverstanden, 33 lehnen die Vorlage ab. Zudem haben 4 Teilnehmende ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (KT BS, SH, Arbeitgeberverband und ECO Swiss).

3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Nachfolgende Tabelle zeigt die generelle Beurteilung der vorgeschlagenen Anpassung des NHG durch die Stellungnehmenden:

Generelle Beurteilung	Zustimmung	Ablehnung	Total
Kantone	14	10	24
Kantonale Konferenzen	1	2	3
Politische Parteien	3	2	5
Dachverbände	5	2	7
Umwelt- und Denkmalschutzorganisationen		14	14
Weitere Kreise	12	3	15
Gesamt	35	33	68

3.1.1 Kantone

Die Kantone sind geteilter Meinung, 14 Kantone stimmen der Vorlage zu, 10 Kantone lehnen sie ab. 2 Kantone (BS und SH) verzichten auf eine Stellungnahme.

Zustimmung findet die Vorlage bei den KT AI, BE, GL, GR, JU, LU, NW, SO, SZ, TI, VD, VS und ZG. Der KT OW unterstützt die Vorlage ebenfalls, fordert jedoch die Annahme der Minderheitsanträge Jauslin und Munz.

Mehrere Kantone halten fest, dass der erwähnte Handlungsbedarf nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Anpassungen vertretbar seien, da das Verbandsbeschwerderecht bei Eingriffen in sensible Gebiete beibehalten werde (AI, BE, GL, GR, JU, LU, NW, TI, VD, VS). Die

¹ Hier wurden 20 Antworten nicht mitgezählt, da es sich um regionale Verbände der Organisationen Pro Natura und Heimatschutz handelt, welche das Ergebnis unausgeglichen beeinflussen würden (vgl. Anhang mit der Liste der Teilnehmenden).

Kantone JU und SZ begründen ihre Zustimmung auch damit, dass es bei der geplanten Einschränkung nur um wenige Fälle gehen dürfte. Der KT LU erachtet die Änderungen als marginal. Der KT SZ hält fest, dass der Bau von kleineren Wohnbauten in der Bauzone nicht länger ein Spielball von Schutzorganisationen sein soll.

Abgelehnt wird die Vorlage von den KT AG, AR, BL, GE, FR, NE, SG, TG, UR und ZH.

Die Kantone, welche die Vorlage ablehnen, begründen dies damit, dass dem Verbandsbeschwerderecht eine wichtige Vollzugsfunktion zukomme. Dieses Instrument ermögliche die Durchsetzung öffentlicher Interessen; mit der Vorlage würde diese Durchsetzung eingeschränkt (AG, AR). Vorgebracht wurde zudem, dass die Gesetzesvorlage das NHG komplizierter mache und Planungs- und Rechtsunsicherheit schaffe (AR, BL, NE, TG). Gemäss anderer Kantone besteht aufgrund der geringen Anzahl konkreter Fälle von Verbandsbeschwerden kein Bedarf für eine solche Gesetzesanpassung (AG, BL, GE, NE, SG, TG, UR). Der KT TG weist darauf hin, dass die meisten Einsprachen von Privatpersonen eingereicht würden.

3.1.2 Kantonale Konferenzen

Die Gebirgskantone stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu. Sie erachten die Regelungen als gerechtfertigt und vertretbar.

BPUK und KSD lehnen die Vorlage ab. Beide sind der Ansicht, dass von den Verbandsbeschwerden selten willkürlich Gebrauch gemacht werde. Die KSD bringt vor, dass die Revision dazu führen werde, dass Investoren Vorhaben unzulässigerweise in kleinere Projekte aufteilen würden. Zudem treffe es nicht zu, dass ein Ungleichgewicht zwischen dem Verbandsbeschwerderecht nach NHG und jenem nach USG bestehe, die beiden Gesetze seien unterschiedlich konzipiert.

3.1.3 Politische Parteien

Von den politischen Parteien befürworten die Mitte, FDP und SVP die Vorlage. Die Mitte begrüsst es, dass ein allfälliges Ungleichgewicht zwischen Gesuchstellenden und Umweltverbänden behoben werde. Die FDP hebt hervor, dass eine Flexibilisierung und mehr Verhältnismässigkeit mit der Gesetzesänderung angestrebt werde.

Ablehnend äussern sich Grüne und SP. Sie befürchten, dass die geplanten Änderungen den Natur- und Heimatschutz schwächen. Beide Parteien bringen vor, dass die Vorlage zu einer Verletzung rechtstaatlicher Grundsätze führe.

3.1.4 Dachverbände

Baumeisterverband, economiesuisse, SAB, sbv und sgv stimmen der Vorlage zu.

Gemäss dem Baumeisterverband wird mit der Vorlage eine wichtige Hürde abgebaut und es entsteht mehr Planungssicherheit für die Bauwirtschaft. economiesuisse weist darauf hin, dass die Vorlage die Benachteiligung privater Bauherren teilweise aufhebe und des Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtige. Der SAB hält fest, dass das Verbandsbeschwerderecht zum Teil exzessiv benutzt werde, weshalb die Vorlage zu begrüessen sei und auch einen Beitrag an die Wohnungsknappheit leisten könne. Der sbv bringt vor, dass auch landwirtschaftliche Betriebe von der Vorlage profitieren könnten, soweit sie von solchen Projekten betroffen seien. Durch die Beschränkung des Verbandsbeschwerderechts auf grössere Bauprojekte werde das Ungleichgewicht zum Beschwerderecht nach USG, wo nur UVP-pflichtige Vorhaben dem Beschwerderecht unterliegen würden, behoben.

Gemeindeverband und SGB lehnen die Vorlage ab. Gemäss dem Gemeindeverband ist das Verbandsbeschwerderecht ein bewährtes Instrument, welches die Gemeinden verpflichtet, wichtige Interessen bei Bewilligungsverfahren hinreichend zu berücksichtigen. Der SGB macht geltend, dass mit dem Verbandsbeschwerderecht nur die Einhaltung des geltenden Rechts verlangt werden könne.

3.1.5 Umwelt- und Denkmalschutzorganisationen

Die Umwelt- und Denkmalschutzorganisationen lehnen die Vorlage ab (BirdLife, DarkSky, Fondation Franz Weber, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, SAC, SES, SL, akd, Alliance Patrimoine, AS, Heimatschutz und NIKE). Sie begründen die Ablehnung damit, dass die Gesetzesänderung eine Verletzung rechtstaatlicher Grundsätze mit sich bringe und zu einer Schwächung bei der Umsetzung des Natur- und Heimatschutzes führe. Sie betonen, dass eine Einschränkung des Beschwerderechts nicht gerechtfertigt sei und dass kein Handlungsbedarf bestehe. Zudem führe die partielle Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts zu einer Verkomplizierung der Rechtsordnung und des Vollzugs.

Akd, AS, Heimatschutz und NIKE bringen vor, dass das Verbandsbeschwerderecht für die Mehrzahl der schützenswerten Ortsbilder nicht mehr greifen würde. Auch sei unklar, ob sich bei den geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern nur jene Objekte, die unter dem Schutz des Bundes stünden, erfasst seien oder ob auch Objekte von kantonaler oder kommunaler Bedeutung unter die neue Regelung fallen würden. Schliessen halten die Denkmalschutzorganisationen fest, dass das Verbandsbeschwerderecht bei Abbrüchen (ohne Neubauten) von ortsbaulich wichtigen Zeugen wie Speicher, kleinen Scheunen etc. nicht mehr ergriffen werden könnte, was gravierend sei.

3.1.6 Weitere Kreise

Folgende weitere Kreise stimmen der Vorlage zu: bauenschweiz, Centre Patronal, FRI, handelskammer, HEV, metal.suisse, suissetec, suisse.ing, uspi, SVIT, svu und VIS.

Sie halten fest, dass das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich zu begrüßen sei, dass aber nicht exzessiv davon Gebrauch gemacht werden dürfe. Mit der Vorlage werde das Beschwerderecht in vernünftige Bahnen gelenkt (bauenschweiz, Centre Patronal, hev, metal.suisse, suissetec, suisse.ing, SVIT und VIS). Centre Patronal, metal.suisse, uspi und VIS sind der Ansicht, dass sich durch die Vorlage das Ungleichgewicht, welches zum Verbandsbeschwerderecht nach USG bestehe, beheben lasse. Die svu erachtet die Vorlage nur dann als wirksam, wenn anstelle der Geschossfläche ein anderes Kriterium für die Abgrenzung gewählt werde. Die handelskammer stellt das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich in Frage.

FSU, SIA und ufs lehnen die Vorlage ab. FSU und SIA sind der Ansicht, dass es keine Gründe für eine Einschränkung des bewährten Instruments der Verbandsbeschwerde gebe. Der SIA weist darauf hin, dass die Statistik zum Verbandsbeschwerderecht zeige, dass solche Beschwerden oft gutgeheissen würden. Zudem würde die Vorlage mit dem Begriff der Geschossfläche unpräzise und willkürliche Masse zur Abgrenzung vorsehen (SIA und ufs). Die ufs weisen zudem darauf hin, dass die meisten Beschwerden von Privaten erhoben werden.

3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

3.2.1 Mehrheitsantrag

Art. 12 Abs. 1bis lit. a und b NHG	Zustimmung	Ablehnung	Total
Kantone	13	11	24
Kantonale Konferenzen	1	2	3
Politische Parteien	3	2	5
Dachverbände	5	2	7

Umwelt- und Denkmalschutzorganisationen		14	14
Weitere Kreise	12	3	15
Gesamt	34	34	68

Zustimmung findet der Mehrheitsantrag bei den KT AI, BE, GL, GR, JU, LU, SO, SZ, TI, VD, VS und ZG, den Gebirgskantonen, den Parteien die Mitte, FDP und SVP, den Dachverbänden Baumeisterverband, economiesuisse, SAB, sbv, und sgV, den weiteren Kreisen bauenschweiz, Centre Patronal, FRI, handelskammer, HEV, metal.suisse, suissetec, suisse.ing, uspi, SVIT und VIS.

Sie machen grösstenteils geltend, die geplanten Änderungen sähen eine vertretbare Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts vor und der Schutz von sensiblen Gebieten (namentlich geschützten Ortskernen) werde beibehalten. Ein allfälliges Ungleichgewicht zwischen Gesuchstellenden und Umweltverbänden werde durch die Gesetzesänderung behoben. Es wird begrüsst, dass eine Flexibilisierung und mehr Verhältnismässigkeit mit der Gesetzesänderung angestrebt wird.

Mehrere Teilnehmende fordern, dass die Schwelle für das Beschwerderecht bei einer Geschossfläche von 600 m² und nicht bei einer solchen von 400m² liegen solle (Centre Patronal, FRI, HEV, USPI, SVIT). Die handelskammer fordert eine Schwelle für die Ausübung des Verbandsbeschwerderechts von 1000 m² Geschossfläche.

Der KT SO schlägt vor, anstelle von *bedeutenden Ortsbildern* von *Ortsbildern von nationaler Bedeutung* zu sprechen und den Ausdruck *in unmittelbarer Nähe* zu streichen; auch bauenschweiz verlangt das Letztere. Die FDP hält fest, dass der Begriff *in unmittelbarer Nähe* unklar sei. Zudem müsse der Bund dazu Ausführungsbestimmungen erlassen. Auch der Kanton VD verlangt solche Ausführungsbestimmungen; er ist der Ansicht, dazu müsse die Gesetzesvorlage noch entsprechend ergänzt werden. Die FDP, bauenschweiz und suisse.ing fordern zudem eine Definition für *Wohnbauten*. Auch der SIA bringt vor, dass diesbezüglich Klarheit geschaffen werden müsse. Der svu bringt vor, dass anstelle von *Geschossflächen* nach "SIA" andere Kriterien gewählt werden müssten, um festzulegen, ob eine Verbandsbeschwerde möglich ist oder nicht (namentlich Gebäude-Volumina inkl. Balkone, Loggien).

Der KT SZ hält fest, dass im NHG über die Pa. Iv. Bregy hinaus keine weiteren Ausnahmen vom Verbandsbeschwerderecht aufgenommen werden sollen.

Der KT VD befürchtet, dass die Vorlage zu wenig sicherstelle, dass die Umweltorganisationen gegen Vorhaben in Bauzonen, die Auswirkungen auf geschützte Gebiete haben, nach wie vor eine Beschwerde erheben könnten.

sgv und hev halten fest vor, dass Bauten im Gewässerraum ebenfalls vom Beschwerderecht ausgenommen werden sollen.

Abgelehnt wird der Mehrheitsantrag von den KT AG, AR, BL, GE, FR, NE, OW, SG, TG, UR, und ZH, den Parteien Grüne und SP, den Dachverbänden Gemeindeverband und SGB, den Umwelt- und Denkmalschutzorganisationen BirdLife Schweiz, DarkSky, Fondation Franz Weber, Greenpeace, Pro Natura, PUSCH, SAC, SES, SL, akd, Alliance patrimoine, AS, Heimatschutz und NIKE, den weiteren Kreisen FSU, SIA und ufs.

Die KT SG, TG und FR sowie die BPUK sind der Ansicht, dass 400 m² nicht als klein zu beurteilen sei. Der KT UR, die Grünen, Greenpeace, Fondation Franz Weber, Pro Natura, PUSCH und SES bezeichnen die Schwelle von 400 m² als willkürlich. Gemäss dem Kanton ZH ist die Geschossfläche als Abgrenzung gänzlich ungeeignet. Der KT ZH und die BPUK verlangen, dass nicht nur Ortsbildteile mit dem höchsten Erhaltungsziel vom Beschwerderecht erfasst sein sollen, sondern auch Ortsbilder mit geringerem Erhaltungsziel. Gemäss DarkSky besteht auch bei Bauten mit weniger als 400 m² Geschossfläche das Problem von

Lichtemissionen. Der KT OW ist der Ansicht, dass Art. 12 Abs. 1^{bis} NGH im Sinne der Minderheitsanträge angepasst werden muss.

Die KT AR und SG halten fest, dass es bei einer Annahme der Vorlage bei den Ortsbildern und geschichtlichen Stätten auch um Objekte von regionaler Bedeutung gehen müsse.

3.2.2 Minderheitsantrag Jauslin (Schwelle 250 m²)

Art. 12 1 ^{bis} Einleitungssatz NHG	Zustimmung	Ablehnung	Bedingte Zustimmung	Enthaltung	Total
Kantone	1	13	3	7	24
Kantonale Konferenzen		1	1	1	3
Politische Parteien		3	1	1	5
Dachverbände		5	1	1	7
Umwelt- u. Denkmalschutzorgan.			14		14
Weitere Kreise		12		3	15
Gesamt	1	34	20	13	68

Der KT OW unterstützt diesen Minderheitsantrag und hält fest, dass der Schwellenwert von 250 m² angemessener sei als jener von 400m², den er als zu hoch erachten.

Folgende Teilnehmende stellen den Eventualantrag, den Minderheitsantrag Jauslin zu unterstützen, falls die Gesetzesänderung angenommen werde (bedingte Zustimmung): Die Kantone AR, SG, TG, KSD, die SP, SGB, Bird Life, DarkSky, Fondation Franz Weber, Greenpeace, pro natura, PUSCH, SAC, SES, SL, akd, Alliance Patrimoine, AS, Heimatschutz und NIKE. Sie erachten 250 m² als Schwelle für das Verbandsbeschwerderecht besser als die Schwelle von 400 m².

Bei jenen, welche die Minderheit Jauslin in Bezug auf die 250 m² ausdrücklich ablehnen, machen der KT GR, NW, SZ, VS und SAB geltend, dass man von dieser tieferen Schwelle absehen müsse. sgv, Centre Patronal, SVIT und USPI bringen vor, dass diese Regelung zu einer Aushöhlung der Pa. Iv. führen würde. FRI und HEV erklären ausdrücklich, dass sie diesen tieferen Schwellenwert ablehnen. Der KT UR, der die Vorlage ablehnt, lehnt auch diesen Minderheitsantrag ausdrücklich ab.

Im Übrigen lehnen sinngemäss auch all jene diese Minderheit Jauslin ab, welche den Mehrheitsantrag ohne weitere Ausführungen zum Minderheitsantrag unterstützen (KT AI, BE, JU, LU, NE, SO, VD, ZG, Gebirgskantone, Die Mitte, FDP, SVP, Baumeisterverband, economie-suisse, sbv, bauenschweiz, FRI, handelskammer, metal.suisse, suisse.tec, suisse.ing und VIS).

Die KT AG, BL, FR, GE, NE, UR, ZH, BPUK, Grüne, Gemeindeverband, FSU, SIA, ufs, svu, welche die Vorlage ablehnen, enthaltend sich einer Stellungnahme in Bezug auf diesen Minderheitsantrag.

3.2.3 Minderheitsantrag Jauslin (für Auszonung geeignete Bauzone)

Art. 12 Abs. 1 ^{bis} Bst. c NHG	Zustimmung	Ablehnung	Bedingte Zustimmung	Enthaltung	Total
Kantone	1	16		7	24
Kantonale Konferenzen		1	1	1	3
Politische Parteien		3	1	1	5

Dachverbände		5	1	1	7
Umwelt- u. Denkmalschutzorgan.			14		14
Weitere Kreise		12		3	15
Gesamt	1	37	17	13	68

Zustimmend äussert sich der KT OW. Er weist darauf hin, dass eine solche Regelung sinnvoll sei, da der Druck auf die Gemeinden bei Auszonungsentscheiden sehr hoch sei.

Die KSD, SP, der SGB sowie die Umwelt- und Denkmalschutzorganisationen stellen den Eventualantrag, den Minderheitsantrag Jauslin zu unterstützen, falls die Gesetzesänderung angenommen werde (bedingte Zustimmung). Sie bringen vor, dass das Verbandsbeschwerderecht insbesondere auch bei der Frage der Auszonung von Bauland von grosser Bedeutung sei, weshalb der entsprechende Passus in die Vorlage aufgenommen werden müsste.

Ausdrücklich abgelehnt wird der Minderheitsantrag von den KT AR, GL, GR, SZ, VS, von sgv, Centre Patronal, HEV, uspi und SVIT. Sie halten mehrheitlich fest, dass bei dieser Regelung die Berggebiete im Vergleich zum Mittelland schlechter gestellt wären (GR) und dass eine solche Regelung zu grosser Rechtsunsicherheit führen würde (Centre Patronal, HEV, SVIT, USPI).

Stillschweigend abgelehnt (aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung zum Mehrheitsantrag) wird die Regelung von den KT AI, BE, GL, JU, LU, NW, SO, TI, VD, ZG, den Gebirgskantonen, den Parteien die Mitte, FDP, SVP, dem Baumeisterverband, economiesuisse, SAB, sbv, den weiteren Kreisen bauenschweiz, FRI, handelskammer, metal.suisse, suissetec, suisse.ing und VIS.

Der KT FR und die BPUK, welche die Vorlage grundsätzlich ablehnen, bringen vor, dass mit einer solchen Regelung die Gemeindeautonomie stark eingeschränkt würde, weshalb der Minderheitsantrag bei einer Annahme der Vorlage nicht zu unterstützen sei.

Der KT NW hält fest, dass er sich zu diesem Antrag mangels Betroffenheit nicht äussere.

Die KT AG, BL, GE, NE, SG, TG, Grüne, Gemeindeverband, FSU, sia und ufs, welche die Vorlage ablehnen, enthalten sich einer Stellungnahme in Bezug auf diesen Minderheitsantrag. Auch der svu enthält sich der Stellungnahme.

3.2.4 Minderheitsantrag Munz (ZWG)

Art. 12 Abs. 1 ^{bis} Bst. d NHG	Zustimmung	Ablehnung	Bedingte Zustimmung	Enthaltung	Total
Kantone	2	13		9	24
Kantonale Konferenzen		2	1		3
Politische Parteien		3	1	1	5
Dachverbände		5	1	1	7
Umwelt- u. Denkmalschutzorgan.			14		14
Weitere Kreise		12	1	2	15
Gesamt	2	35	18	13	68

Zustimmung findet der Minderheitsantrag Munz bei den KT BE und OW. Ihrer Meinung nach muss das Beschwerderecht gegen Verfügungen, welche die Erstellung, Änderung oder Umnutzung einer Wohnung betreffen, in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von mehr als 20 Prozent erhalten bleiben.

Folgende Teilnehmende, welche die Vorlage an sich ablehnen, stellen den Eventualantrag, falls die Gesetzesänderung angenommen wird, den Minderheitsantrag Munz zu unterstützen (bedingte Zustimmung): KSD, SP, SGB, sämtliche Umwelt- und Denkmalschutzorganisationen sowie der SIA. Sie begründen ihre Haltung damit, dass Verbandsbeschwerden im Bereich der Zweitwohnungen nötig seien und oft gutgeheissen würden. Das Verbandsbeschwerderecht diene dazu, den überhitzten Markt für Zweitwohnungen einzudämmen und ermögliche es ortsansässigen Familien, Einfamilienhäuser als Erstwohnung zu erstellen. Der SIA weist darauf hin, dass das Zweitwohnungsgesetz mit vielen separaten Einheiten unter 400 m² unterlaufen werden könne. Gemäss der Fondation Franz Weber geht es darum, mit der Beibehaltung des Verbandsbeschwerderechts gegen Zweitwohnungen eine übermässige Errichtung von Ferienwohnungen im Luxussegment zu verhindern.

Ausdrücklich abgelehnt wird der Minderheitsantrag von den KT AR, GR, SZ, VS sowie von SAB, sgV, Centre Patronal, HEV, USPI und SVIT. Der Kanton GR begründet dies damit, dass Berggebiete mit dieser Regelung im Vergleich zum Mittelland schlechter gestellt wären. Der KT SZ hält fest, dass auch bei Zweitwohnungen ein Verzicht auf das Verbandsbeschwerderecht richtig sei. Laut der SAB kommt es auch im Bereich der Zweitwohnungen zu vielen unbegründeten Beschwerden. sgV, Centre Patronal, HEV, USPI und SVIT sind der Ansicht, dass eine solche Regelung die Vorlage aushöhlen würde.

Stillschweigend abgelehnt wird die Regelung von den KT AI, GL, JU, LU, NE, SO, TI, VD, ZG, den Gebirgskantonen, Die Mitte, FDP, SVP, dem Baumeisterverband, economiesuisse, sbv, bauenschweiz, FRI, handelskammer, metal.suisse, suissetec, suisse.ing und VIS.

Der KT FR und die BPUK, welche die Vorlage grundsätzlich ablehnen, halten fest, dass sie diese Regelung bei einer Annahme der Vorlage ablehnen würden. Die Bestimmung hätte ihrer Ansicht nach eine Ungleichbehandlung verschiedener Regionen zur Folge. Die Vorschrift würde zudem die lokalen Kompetenzen bei der Ortsplanung in Frage stellen.

Der KT NW erklärt, dass er zu diesem Antrag mangels Betroffenheit nicht Stellung nimmt.

Die KT AG, BL, GE, NE, SG, TG, UR und ZH, Grüne, Gemeindeverband, FSU und ufs, welche die Vorlage ablehnen, enthalten sich einer Stellungnahme in Bezug auf diesen Minderheitsantrag.

3.2.5 Übergangsbestimmung (Art. 25eNHG)

Die KT AI, GL und die Gebirgskantone erklären zur Übergangsbestimmung ausdrücklich ihre Zustimmung. Im Übrigen sind all jene, die der Vorlage zustimmen, mit dieser Bestimmung stillschweigend einverstanden.

3.3 Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Der Kanton SO regt an, den Begriff der Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG zu überarbeiten.

4 Anhang: Liste der Teilnehmer/innen der Vernehmlassung

Kursiv = auf eigene Initiative Stellungnahme eingereicht

Kantone	
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Kanton Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

Kantonale Konferenzen	
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
Gebirgskantone	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
KSD	Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger

Politische Parteien	
Die Mitte	Die Mitte
FDP	FDP. Die Liberalen

Grüne	Grüne Partei Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Dachverbände	
Baumeisterverband	Schweizerischer Baumeisterverband SBV
Economiesuisse	
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
sbv	Schweizer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband

Umweltorganisationen	
BirdLife	BirdLife Schweiz
DarkSky	DarkSky Switzerland
Fondation Franz Weber	
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
Pro Natura	Pro Natura Schweizerischer Bund <i>Pro Natura Basel</i> <i>Pro Natura Jura</i> <i>Pro Natura Zürich</i> <i>Pro Natura Schaffhausen</i> <i>Pro Natura Solothurn</i> <i>Pro Natura Fribourg</i> <i>Pro Natura Luzern</i> <i>Pro Natura Schaffhausen</i> <i>Pro Natura St. Gallen-Appenzell</i> <i>Pro Natura Unterwalden</i> <i>Pro Natura Vaud</i>
PUSCH	Praktischer Umweltschutz
SAC	Schweizer Alpen-Club
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SL-PF	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Denkmalpflegeorganisatio- nen	
akd	Arbeitskreis Denkmalpflege
Alliance Patrimoine	
AS	Archäologie Schweiz
Heimatschutz	Schweizer Heimatschutz (SHS) <i>Aargauer Heimatschutz</i> <i>Berner Heimatschutz</i> <i>Bündner Heimatschutz</i> <i>Glarner Heimatschutz</i> <i>Heimatschutz Schaffhausen</i> <i>Innerschweizer Heimatschutz</i> <i>Patrimoine suisse Section vaudoise</i> <i>Schwyzler Heimatschutz</i> <i>Solothurner Heimatschutz</i> <i>Zürcher Heimatschutz</i>
NIKE	Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe

Weitere Kreise	
bauenschweiz	
Centre Patronal	
FRI	Fédération romande immobilière
FSU	Verband Schweizer Raumplanerinnen
Handelskammer	Handelskammer beider Basel
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
metal.suisse	
sia	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
suisse.ing	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier Suisse
ufs	Umweltfreisinnige St. Gallen
SVIT	Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft
svu	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
VIS	Verband Immobilien Schweiz